

Zweites Abkommen zur Ergänzung des Überleitungsabkommens  
zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten

zwischen der

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

und

den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche  
Altersversorgung (AKA) e. V. – Fachvereinigung Zusatzversorgung

I.

Das Überleitungsabkommen zur Regelung der gegenseitigen Anerkennung von Versicherungszeiten vom 3/22. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

Der nach § 11 eingefügte § 11a wird wie folgt geändert:

**“ § 11a Sonderregelung für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt, und die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK Köln)**

- (1) Die VBL und die KZVK Darmstadt sowie die KZVK Köln erkennen die bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung nur insoweit gegenseitig an, als dadurch die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften dem Grunde nach erfüllt werden (§ 1 Abs. 2). In Bezug auf die Zuteilung von Bonuspunkten findet keine gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung statt.
- (2) Der Antrag auf Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung ist bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen zusammen mit dem Antrag auf Betriebsrente zu stellen. Soweit die satzungsgemäße Wartezeit für die Gewährung einer Betriebsrente bei einer Kasse nicht erfüllt ist oder als erfüllt gilt, sind weitere Versicherungszeiten bei den anderen in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen vom Rentenberechtigten nachzuweisen. Dazu hat der Rentenberechtigte auf Verlangen einer Kasse einen Versicherungsnachweis einer anderen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen vorzulegen.
- (3) Abweichend von § 6 werden zwischen den in Absatz 1 Satz 1 genannten Kassen die für die Durchführung der Sonderregelung erforderlichen Daten nach Maßgabe der Anlage 1a manuell übermittelt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Abkommens.“

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft

Karlsruhe, den *1.6.2010*

München, den 14. Mai 2010

Versorgungsanstalt des  
Bundes und der Länder

Arbeitsgemeinschaft kommunale und  
kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.  
- Fachvereinigung Zusatzversorgung –  
für die in der Anlage 2 genannten Mitglieder  
einschließlich der in der Sonderregelung  
dieses Änderungsabkommens genannten  
kirchlichen Zusatzversorgungskassen



Thiel  
Der Präsident



Graf  
Der Vorstand